3. Blatt zu Nr. 288 der „Thorner Ostdeutschen Zeitung“.

Sonntag, den 8. Dezember 1895.

Feuilleton.

Die Paradieswittwe.

Roman von Palmé-Paysen.

61.) (Fortsetzung.)

Es währte eine ganze Zeit, bis man zur Sache schritt. Seine Teilnahme für ihre Verunglückung und das lange Siechthum, seine Freude über ihre Wiederherstellung und seine Bewunderung über ihre unveränderte Schönheit war ja so groß, daß sich von diesen überströmenden Gefühlen erst einiges über die breiten, lächelnden Lippen ergießen mußte. Danach setzte er eine andere Miene auf. Er nahm ihr gegenüber Platz, zog seine Papiere heraus und begann zu rechnen. Da war er in seinem Element. Es kamen Schuldscheine von ansehnlicher Höhe zum Vorschein, die Adelheid zu dem erdrückenden Bewußtsein brachten, daß der Bankier Menke mit zu den Gläubigern gehörte, welche die nächsten und höchsten Ansprüche an sie zu stellen hatten. Ob das der Zweck dieser ersten weitläufigen Auseinandersetzungen war? Es schien fast so, denn das Nächstliegende und Wichtigste dieser Unterredung behandelte er mit gleichgültiger Oberflächlichkeit. Wenn die gnädige Frau zur Einlösung dieser oder jener Wechsel — dabei handelte es sich um hohe Summen — für den Augenblick des Geldes genötigt sei, so stelle er ihr das Gewünschte zur Verfügung, denn so schöne Frauenaugen wie die ihrigen könnte er nicht betrübt sehen. Allerdings sei er dieses Mal gezwungen, den Wechsel auf kurze Sicht auszustellen, darum sei und bleibe er ja doch ihr Freund und Helfer für alle Zeit. Das müsse sie doch bereits auch gemerkt haben, wobei er unter einem unverschämten, vertraulichen Augenzwinkern eine Andeutung auf Tausend Mark machte, die er das letzte Mal ihrer Anleihe stillschweigend hinzugefügt hatte.

Adelheid verstand ihn nicht und war zu sehr von ihren momentanen, sehr erregten Empfindungen eingenommen, um mehr als nur stutzig darüber zu werden. Sie seufzte schwer. In vier Wochen sollte ein verhältnismäßig großes Kapital zur Stelle geschafft werden, woher, aus welchem Fonds?

„Sie würden eventuell die Wechsel prolongiren,“ bat sie, ihm dabei heute das erste freundliche Lächeln schenkend.

„Eventuell — eventuell,“ wiederholte er und glühte sie mit einem aufflackernden, sie durchschauernden Blicke an. „Jedenfalls darf ich dann nach dieser Frist auf Ihr persönliches Erscheinen rechnen, nicht wahr? Die gnädige Frau würden heute weniger Schwierigkeiten gehabt haben —“ er klopfte mit seiner fleischigen Hand auf den frischgeschriebenen Wechsel —, wenn wir das Geschäftchen in der Saulstraße 6 hätten machen können. Zeit ist Geld, verehrte Frau. Also auf Wiedersehen in einer Woche, oder — früher.“

Damit empfahl er sich, nicht ohne Handdruck und Handkuß.

Adelheid barg ihr heißes Gesicht in die Hände, als sich die Thür hinter ihrem Peiniger schloß. Sie wußte es, daß sie sich immer mehr in seine Hände arbeitete, ihm gegenüber immer mehr von ihrem Frauenstolz und ihrer Frauenwürde einbüßte. Aber gepfändet wurde sie vorläufig nicht.

34. Kapitel.

Es trat für die Familie nun eine Zeit ein, in welcher ein Jeder schweigend, aber darum nicht minder schwer unter dem Druck der sich immer mehr verwirrenden Verhältnisse zu leiden hatte. Die Bedrängnisse konnten auch vor Ines nicht mehr verheimlicht werden, obgleich Adelheid der sparsamen, verständigen Tochter in dem Gefühl innerer Beschämung die schlimmsten Vorkommnisse immer noch vorzuenthalten wußte. Gleichwohl sah man den jungen Gesichtern die still getragenen Kümmernisse und Aengste genugsam an, und wenn es eine Strafe für die zärtliche Mutter und leichtsinnige Verschwenderin gab, so war es dieser Anblick und das Bewußtsein: durch eigene Schuld mit schwarzen Schatten das Jugendleben ihrer Kinder verdunkelt zu haben. Die große Welt merkte noch nicht viel davon. Daß sich Ruth so plötzlich aus der Gesellschaft zurückzog, führte man auf eine ganz andere Ursache zurück. That doch der Prinz von N. das Gleiche, und Frau Konsul Delfurths Unnahbarkeit erklärte sich durch ihre noch angegriffene Gesundheit. Nebenbei kursirten allerdings auch wohl Gerüchte, welche der Wahrheit ziemlich nahe kamen, man erfuhr, daß die Villa gekündigt, daß Dienstboten entlassen worden seien; da es aber Adelheid bis jetzt noch immer gelungen war, sich kurz vor einem Eklat aus der Klemme zu ziehen und wieder den Kopf hoch zu tragen, so ließ man sich täuschen und schenkte dem Geklatsch wenig Beachtung.

Der Regierungsrat hörte nichts von diesen Sachen. Er blieb arglos und wurde von den Seinigen auch arglos gehalten. Adelheid fühlte gewaltigen Respekt vor seinen strengen Prinzipien, und die Töchter bemühten sich mit einer Aengstlichkeit ohne Gleichen, das Ansehen ihrer Mutter vor ihm aufrecht zu halten. Durch diese gemeinsam getragenen Sorgen näherten sich die beiden Schwestern innerlich einander mehr und mehr. Sie vertrauten sich. Ruth begann Ines kennen, ihren Seelenadel verstehen zu lernen. Wenn die kurzen, düsteren Tage in den frühen Abend übergingen, fanden sie sich in irgend einem stillen Versteck des Hauses zusammen und besprachen mit flüsternder Stimme die nächste, ach, so trübe Zukunft. War Ruth der Beherrschung je benötigt gewesen, dann war's eben zu solcher Stunde, denn Ines pflegte meist von Günther zu reden. Lebte sie doch in beständiger Furcht, daß die unseligen Geldverhältnisse ihn von der ihrerseits so innig gewünschten Vermählung mit der Mutter abhalten würde. Warum zögerte er denn noch, warum zeigte er sich überhaupt in der letzten Zeit so zurückhaltend, so ernst, manchmal gar traurig? Er schien ihr für die Mutter der einzige, rechte Rater und Helfer zu sein. Ruth schwieg immer dazu. Ihr war in solchen Augenblicken die Kehle wie zugeschnürt. Aber manchmal mußte sie doch mit der Sprache heraus, denn ihre Schweigsamkeit fiel Ines auf.

„Ich wünsche es auch,“ wiederholte sie dann wohl, „für Mama wünsche ich es.“

„Und nicht für uns — für Dich?“ fragte Ines heute, als sie wieder bei einander in dem noch nicht erhellten Balkonzimmer saßen, durch dessen Fenster die Sterne des kalten Winterabendes hineinglitzerten.

„Für uns hat es natürlich in der Weise Wert, daß wir uns über ihr Glück mitfreuen.“

Ines erschien die Antwort etwas gedrechselt. Sie begriff nicht, daß Ruth sich noch immer nicht mit dem Gedanken aussöhnen konnte.

„Wie denkst Du nun über unsere nächste Zukunft?“ wich Ruth aus. „Durch Grillenfängerei bessern wir die Lage nicht. Ich habe meine Entschlüsse gefaßt.“

„Laß hören,“ sagte Ines lebhaft.

„Es betrifft mein kleines Vermögen. Bald wird es mir ausgezahlt. Ein halbes Jahr noch und ich bin mündig. Damit kann ich Mama, wenn auch nicht viel, doch für den Augenblick helfen.“

„Ein halbes Jahr ist eine lange Zeit, wenn der Bankerott vor der Thür steht.“

„Bis dahin muß Onkel Freborn helfen. Wir dürfen ihn ja nun bald erwarten.“

„Und wenn er das nicht thut oder nicht thun kann?“ fragte Ines.

„Auch den Fall habe ich vorausgesehen. Ich mache mich auf die Reise zu der Großmama.“

„Du weißt,“ sagte Ines,“ „sie hat schon ein Vermögen für Mamas Schulden hergegeben. Sie ist nicht in der Lage, nochmals zu helfen.“

„Dann müssen wir das Geschick tragen, Ines und uns in dem Gedanken trösten, alles versucht zu haben, es von Mamas Haupte abzuwenden.“ Nach einer kurzen Pause, in der sie nachdenklich in den Sternenglanz des Abends hinausgeblickt hatte, sagte sie mit etwas leiserer Stimme: „Eins ist notwendig, Ines.“

„Nun, liebe Ruth?“

„Daß wir Beide das Haus verlassen — ich glaube — ich bilde mir ein, daß es dann viel eher zu einer Verbindung zwischen Mama und — und Onkel Günther kommt!“

„Glaubst Du?“

„Ja — wir großen Mädchen stehen ihm im Wege.“

„Daran habe ich noch gar nicht gedacht.“

„Ich beabsichtige, erst zu Nora zu gehen, dort das Weinachtsfest zu verleben — ich habe ihr das heute brieflich zugesagt. Von da aus suche ich mir in irgend einer Familie eine Stellung. Ich kann —“ es brach plötzlich leidenschaftlich aus ihr hervor, „ich kann es hier nicht mehr aushalten. Jede Stellung, ja selbst niedrigster Dienst, erscheint mir leicht gegen das, was ich hier leiden muß.“

Sie wollte weiter sprechen — aber die Stimme versagte ihr.

„Liebste Ruth,“ sagte Ines äußerst betroffen — „ich dachte — hoffte. Hast Du Robert denn alle Hoffnungen genommen?“

„Ich kann ihn nicht lieben, und gleichviel — ob reich oder arm — ich werde niemals heiraten — niemals,“ betonte sie mit schwerem Atemzuge. Dann sich gewaltsam beherrschend, fragte sie in verändertem, ruhigerem Tone: „Und wohin gedenkst Du zu gehen? Versprich mir, daß auch Du das Haus verlassen willst. Desto eher kommt Mama ja zur Ruhe — zu ihrem Glück.“

Ines beachtete die Frage kaum. Sie erbebte bei Ruths leidenschaftlichem Ausruf in namenlosem Schreck. Wer einmal die Liebe kennen gelernt, so wie sie, ohne jeden Sonnenglanz, nur mit tausend Schmerzen, vermag eher als jeder Andere das verwandte Leid in fremder Brust zu erkennen. Die erste Ahnung von dem, was sich vor ihren Augen in dem Herzen der Schwester entwickelt und doch nicht von ihr bemerkt worden war, dämmerte plötzlich in ihr auf und wurde überraschend schnell verstanden und mitempfunden. Was hatte das Herzensglück der Mutter mit dem plötzlichen, so heftig hervorgestoßenen Entschluß zu thun: niemals — niemals heiraten zu wollen.

„Ich — ich —“ stammelte sie ganz fassungslos, den Blick auf Ruths matt erhelltes Antlitz richtend. Im Denken, Empfinden und Leiden fühlte sie sich plötzlich eins mit ihr, eins in Leid und Freud. Sie schlang ihren weichen Arm um die Schwester, „Ruth,“ flüsterte sie, „wie viel Schmerz haben wir uns Beide zugefügt — wie weh muß ich Dir oft gethan haben!“

„Du — mir — o, nein — was denkst Du denn,“ stieß Ruth in plötzlicher Verwunderung stockend hervor und barg ihr heftig errötendes Gesicht fest an Ines Brust.“

Eine kleine Pause trat ein. Sie konnte nicht sogleich die Herrin ihrer Verlegenheit werden. Wie kam es denn, daß man so schnell ihre innersten, verborgensten Gedanken und Gefühle erraten konnte. Erst der Professor und nun auch Ines. O, es ward Zeit, daß sie dem Hause entfloh, damit nicht auch er das traurige Geheimnis entdeckte. Das zarteste Rühren daran raubte ihr ja gleich alle Ueberlegung.

„Nun, Ines,“ bat sie mit etwas unsicherer Stimme, „sag' mir jetzt auch Deine Ansichten. Nicht wahr, Du trittst in Magdalenens Fußstapfen und wirst Pflegerin?“

„Pflegerin ganz gewiß — ja. Wenn auch wahrscheinlich nicht in Deinem Sinne.“

„Erstaune nicht — es ist möglich, daß ich mich bald verheiraten werde.“

„Ines!“

„Habe nur noch etwas Geduld,“ sagte Ines, . . . beugte sich dann nahe an das kleine aufhorchende Ohr der Schwester heran und flüsterte ihr in zögernden, zaghaften Worten die geheimsten Gedanken ihrer Seele zu.

Kleine Chronik.

* Fürcht' Dich nicht! Der Zuruf „Neboss“ zu deutsch: „Fürcht' Dich nicht!“ ist dem gemeinen Mann in Rußland beim Sprechen so gebräuchlich, wie beim Essen das Salz zum Brod. Bei Aufrichtung der riesigen Alexandersäule in Petersburg erfaßte eine von den dazu gebrauchten Walzen die Hand eines dabei beschäftigten Arbeiters, und drohte, den ganzen Menschen langsam unter die ungeheuere Last zu ziehen und ihn dann rettungslos zu zermalmen. Ein nebenstehender Zimmermann ergriff in demselben Augenblicke sein scharfes Beil und mit dem Rufe: „Neboss!“ hieb er dem Unglücklichen mit einem Schlage den Arm ab. Der auf diese furchtbare Art Amputirte wurde in das Hospital gebracht, wo er vollkommen genas. Er sowohl als sein entschlossener Wundarzt, bezogen vom Zaren bis an ihr Lebensende jeder eine jährliche Pension von 500 Rubeln.

Verantwortlicher Redakteur:
Friedrich Kretschmer in Thorn.

Polizeiliche Bekanntmachung.

Nachstehende Paragraphen der Polizei-Verordnung vom 26. October 1889, betreffend das **Schornsteinkehren** in der Stadt Thorn:

„§ 1.

Jeder Hausbesitzer ist verpflichtet, mit einem **Schornsteinfegermeister**, welcher das Gewerbe selbstständig treibt, einen schriftlichen Vertrag zu schließen, durch welchen demselben das Kehren der sämmtlichen Schornsteine des Hauses auf die Dauer von mindestens einem Jahre übertragen wird.

Die gleiche Verpflichtung haben Verwalter fremder Häuser.

§ 3.

Das Kehren der Schornsteine hat zu erfolgen:

1. Bei bloßer Ofenfeuerung während der Monate October bis März in Zwischenräumen von höchstens vier Wochen, während der übrigen Monate in Zwischenräumen von höchstens acht Wochen.
2. Bei Herdfeuerung allein oder in Verbindung mit Ofenfeuerung und ferner bei allen mit täglichem Feuer arbeitenden Gewerbebetrieben — Bäckereien, Brauereien, Schmieden u. s. w. — jeder Zeit in Zwischenräumen von höchstens vier Wochen.

§ 4.

Der Hausbesitzer ist verpflichtet, innerhalb der in § 3 bestimmten Fristen seine Schornsteine kehren zu lassen. Der nach § 1 für ein Haus gedungene Schornsteinfegermeister ist für die Dauer der Vertragszeit verpflichtet, die übernommenen Schornsteine innerhalb der angegebenen Fristen zu kehren.

§ 5.

Bemerkt der Schornsteinfegermeister Schäden oder Unregelmäßigkeiten in den Feuerungsanlagen oder Schornsteinröhren, so hat er dieselben in das Kontrollbuch einzutragen und dem Hausbesitzer anzuzeigen mit der Aufforderung, für Abhilfe zu sorgen.

Sind die Mängel augenscheinlich derartige, daß sie eine Gefahr für Leben und Feuersicherheit begründen, so hat der Schornsteinfegermeister der Polizei-Verwaltung umgehend unter Vorlegung des Kontrollbuchs Anzeige zu erstatten. Eine solche Anzeige ist jedenfalls auch dann zu erstatten, wenn der Hausbesitzer die in das Kontrollbuch eingetragenen Mängel trotz der Aufforderung nicht abstellt.

§ 6.

Zuwiderhandlungen oder Unterlassungen gegen die Vorschriften dieser Polizei-Verordnung werden, sofern nicht höhere Strafen nach anderweiten Vorschriften verwirkt sind, mit einer Geldstrafe bis zu 9 Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft.“

werden hierdurch in Erinnerung gebracht.

Thorn, den 5. Dezember 1895.

Die Polizei-Verwaltung.

Nachstehendes Nachtragsstatut

Nachtrag

zum Statut der Allgemeinen Ortskrankenkasse zu Thorn vom 19. September 1892.

Auf Grund der §§ 16 und 23 des Reichskrankenversicherungsgesetzes in der Fassung vom 10. April 1892 (Reichsgesetzblatt Seite 417) hat die Generalversammlung der Allgemeinen Ortskrankenkasse zu Thorn durch ihre Beschlüsse vom $\frac{\text{22. Juli 1894}}{\text{23. Juni 1895}}$ den nachstehend bezeichneten Paragraphen des Kassenstatuts vom 19. September 1892 (bestätigt durch den Bezirksausschuß zu Marienwerder am 24. Januar 1893) die folgende veränderte Fassung gegeben:

§ 1.

Die Kasse führt den Namen „Allgemeine Ortskrankenkasse für den Gemeindebezirk Thorn" und hat ihren Sitz in Thorn.

Sie besteht für alle im Gemeindebezirk Thorn gegen Gehalt oder Lohn beschäftigten Personen, welche nach § 1 des Krankenversicherungs-Gesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 10. April 1892 oder gemäß dem Ortsstatute für die Gemeinde Thorn vom $\frac{\text{23. November 1888}}{\text{26. Februar 1889}}$ nach § 2b dieses Gesetzes krankenversicherungspflichtig sind, mit Ausnahme derjenigen Personen, welche einer Ortskrankenkasse für ein besonderes Gewerbe, einer Betriebs- (Fabrik-) oder Baukrankenkasse oder einer den Anforderungen des § 73 bezw. 75 Krankenversicherungs-Gesetzes entsprechenden Innungs- oder Hülfs-Kasse angehören.

Sie besteht insbesondere für Personen, welche (gegen Gehalt oder Lohn) beschäftigt werden

1) in Fabriken, beim Binnenschifffahrts- und Baggereibetriebe, auf Werften und bei Bauten,

2) im Handelsgewerbe, im Handwerk und in sonstigen stehenden Gewerbebetrieben, — mit einziger Ausnahme (zur Zeit) des Schuhmachergewerbes, für welche eine besondere Ortskrankenkasse besteht,

3) in dem Geschäftsbetriebe der Anwälte, Notare und Gerichtsvollzieher, der Krankenkassen, Berufsgenossenschaften und Versicherungsanstalten,

4) in Betrieben, in denen Dampfkessel oder durch elementare Kraft (Wind, Wasser, Dampf, Gas, heiße Luft u. s. w.) bewegte Triebwerke zur Verwendung kommen, sofern diese Verwendung nicht ausschließlich in vorübergehender Benutzung einer nicht zur Betriebsanlage gehörenden Kraftmaschine gehört,

5) von der Gemeindeverwaltung beim Chausseenbau oder bei anderen versicherungspflichtigen Betrieben,

6) von der Heeresverwaltung in deren verschiedenen Betrieben, auch sofern solche an sich nicht bereits versicherungspflichtig sind,

7) in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben nach näherer Maßgabe des genannten Ortsstatuts.

§ 2.

Mitglieder der Kasse sind kraft Gesetzes die in § 1 bezeichneten, im Gemeindebezirk Thorn gegen Gehalt oder Lohn beschäftigten Personen. Demnach sind nicht Mitglieder der Kasse diejenigen Personen, welche einer der nachbezeichneten Krankenkassen angehören:

a) einer Ortskrankenkasse für ein besonderes Gewerbe (zur Zeit nur das Schuhmachergewerbe),

b) einer Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse.

c) einer Baukrankenkasse,

d) einer den Anforderungen des § 73 des Krankenversicherungs-Gesetzes entsprechenden Innungskasse,

e) einer den Anforderungen des § 75 des Krankenversicherungs-Gesetzes entsprechenden Hülfskasse.

Von der Versicherungspflicht überhaupt sind ausgenommen:

a) im Handelsgewerbe die Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken, sowie diejenigen Handlungsgehilfen und Lehrlinge, welchen die ihnen nach Artikel 60 des deutschen Handelsgesetzbuchs zustehende Rechte durch Vertrag weder aufgehoben noch beschränkt sind,

ferner allgemein

b) diejenigen Personen, deren Beschäftigung durch die Natur des Gegenstandes oder im Voraus auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist,

c) diejenigen Betriebsbeamten, Werkmeister und Techniker, deren Arbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt $6\frac{2}{3}$ Mk. für den Arbeitstag oder sofern Lohn oder Gehalt nach größeren Zeitabschnitten bemessen ist, 2000 Mk. für das Jahr gerechnet übersteigt.

Als im Gemeindebezirk beschäftigt gelten dann, wenn die Natur des Gewerbebetriebes es mit sich bringt, daß einzelne Arbeiten an wechselnden Orten außerhalb der Betriebsstätten ausgeführt werden, auch die mit letzteren beschäftigten Personen für die Zeit derselben.

Wenn in einem Betriebe der in § 1 des Krankenversicherungs-Gesetzes, bezw. § 1 dieses Statuts bezeichneten Art ein Mitglied einer Hülfskasse in Beschäftigung tritt, welches in seiner bisherigen Mitgliederklasse weniger als die Hälfte des für den jetzigen Beschäftigungsort festgesetzten ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter (§ 8 Krank.-Vers.-Ges.) als Krankengeld zu beanspruchen hat, so bleibt dasselbe nur noch für die Dauer von 2 Wochen nach dem Eintritt in die Beschäftigung befreit. Kassenmitglieder, deren Arbeitgeber einer Innung erst nach Errichtung der Innungskrankenkasse beigetreten ist, gehören der Allgemeinen Ortskrankenkasse nur noch bis zum Ablauf des Rechnungsjahres an, wenn der Arbeitgeber 3 Monate vor Ablauf desselben dem Vorstande der Allgemeinen Ortskrankenkasse seinen Eintritt in die Innung nachgewiesen hat.

§ 12.

Die Kasse gewährt ihren Mitgliedern:

I. An Krankenunterstützung für die Dauer der Krankheit, doch nicht über sechsundzwanzig Wochen hinaus:

1. Vom Beginn der Krankheit ab freie ärztliche Behandlung und Arznei, sowie Brillen, Bruchbänder und ähnliche Heilmittel;

2. In Fällen der Erwerbsunfähigkeit vom dritten Tage nach dem Tage der Erkrankung ab für jeden Arbeitstag und die gesetzlichen Festtage die Hälfte des im § 11 festgestellten Klassenlohnes als Krankengeld;

3. Weiblichen Mitgliedern, welche innerhalb des letzten Jahres, vom Tage der Entbindung ab gerechnet, mindestens 6 Monate hindurch einer auf Grund des Krankenversicherungs-Gesetzes errichteten Kasse oder einer Gemeindekrankenversicherung angehört haben, im Falle der Entbindung ein gleiches Krankengeld auf die Dauer von 4 Wochen nach ihrer Niederkunft und soweit ihre Beschäftigung nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung für eine längere Zeit untersagt ist, auf die Dauer von 6 Wochen, sofern nicht wegen einer bei der Entbindung oder im Wochenbette eintretenden Krankheit die regelmäßige Krankenunterstützung nach Nr. 1 und 2 eintritt. Wöchnerinnen erhalten auch freie Behandlung durch die Hebeamme.

II. An Sterbegeld beim Tode eines Mitgliedes das zwanzigfache des durchschnittlichen Tagelohnes (§ 11 Abs. 3) und zwar:

1.	für Mitglieder der Klasse	I	. . . .	64	Mk.
2.	„ „ „ „	II	. . .	56	„
3.	„ „ „ „	III	. . .	48	„
4.	„ „ „ „	IV	. . .	40	„
5.	„ „ „ „	V	. . .	32	„
6.	„ „ „ „	VI	. . .	24	„
7.	„ „ „ „	VII u. VIII	je	17	„

Verstirbt ein als Mitglied der Kasse Erkrankter nach Beendigung der Krankenunterstützung, so ist das Sterbegeld zu gewähren, wenn die Erwerbsunfähigkeit bis zum Tode fortgedauert hat und der Tod infolge derselben Krankheit vor Ablauf eines Jahres nach Beendigung der Krankenunterstützung eingetreten ist.

Die den Mitgliedern hiernach zustehenden Forderungen können mit rechtlicher Wirkung weder verpfändet noch übertragen, noch für andere als die im § 749 Abs. 4 der Civilprozeßordnung bezeichneten Forderungen der Ehefrau und ehelichen Kinder und die des ersatzberechtigten Armenverbandes gepfändet werden; sie dürfen nur auf geschuldete Eintrittsgelder und Beiträge, welche von dem Mitgliede selbst einzuzahlen waren, sowie auf Geldstrafen, welche dasselbe durch Zuwiderhandlungen gegen die im § 20 erwähnten Vorschriften verwirkt hat, aufgerechnet werden.

§ 17.

Das Recht auf Unterstützung beginnt für diejenigen, welche der Kasse auf Grund des § 2 angehören, mit dem Tage des Beginns der Mitgliedschaft. In Unterstützungsfällen, welche innerhalb der ersten 4 Wochen der Mitgliedschaft eintreten, wird die Krankenunterstützung jedoch nur bis zur Dauer von 13 Wochen nach näherer Bestimmung des § 6 Abs. 2 des Gesetzes, die Wöchnerinnen-Unterstützung für die im § 20 Abs. 1 Ziffer 2 des Krankenversicherungs-Gesetzes bezeichnete Zeit, das Krankengeld im Betrage der Hälfte des der Bemessung zu Grunde liegenden durchschnittlichen Tagelohns, das Sterbegeld im zwanzigfachen Betrage des durchschnittlichen Tagelohns (§ 11 Abs. 3) gewährt.

Nur die im § 24 Abs. 2 Ziffer 3 bezeichneten Personen, welche vorübergehend aus der Kasse ausgeschieden sind, erhalten beim Wiedereintritt in die letztere schon vom Tage des Wiedereintritts ab die vollen statutenmäßigen Unterstützungen ohne die vorstehenden Beschränkungen.

Diejenigen, welche auf Grund des § 5 freiwillige Mitglieder der Kasse werden, haben keinen Anspruch auf Unterstützung, wenn der Unterstützungsfall eintritt, bevor 2 Wochen seit ihrer Anmeldung verstrichen sind.

§ 18.

Mitgliedern, welche in Folge eintretender Erwerbslosigkeit aus der Kasse ausscheiden, verbleibt der Anspruch auf Kranken-, Wöchnerinnen-Unterstützung und Sterbegeld für ihre Person, so lange sie sich im deutschen Reiche aufhalten, wenn die Erkrankung oder der Todesfall während der Erwerbslosigkeit und innerhalb dreier Wochen nach dem Ausscheiden eintritt. Mitgliedern, welche einer Krankenkasse erst kürzere Zeit als drei Wochen angehört haben, steht dieser Anspruch nur zu, wenn der Unterstützungsfall innerhalb eines die Dauer der Mitgliedschaft nicht überschreitenden Zeitraumes nach dem Ausscheiden eintritt. In Fällen dieser Art wird die Krankenunterstützung bis zur Dauer von dreizehn Wochen nach näherer Bestimmung des § 6 Abs. 2 des Gesetzes, die Wöchnerinnen-Unterstützung für die im § 20 Abs. 1 Ziffer 2 des Krankenversicherungs-Gesetzes bezeichnete Zeit, das Krankengeld im Betrage der Hälfte des der Bemessung zu Grunde liegenden durchschnittlichen Tagelohnes, das Sterbegeld im zwanzigfachen Betrage des durchschnittlichen Tagelohnes (§ 11 Abs. 3) gewährt.

§ 26.

Die Kassenbeiträge betragen bis auf Weiteres zwei Prozent des durchschnittlichen Tagelohnes (§ 11).

Demnach betragen die wöchentlichen Beiträge:

für die		wöchentlich	davon zahlt der Arbeit-Geber	Nehmer
Klasse	I	38,40 Pf.	12,80 Pf.	25,60 Pf.
„	II	33,60 „	11,20 „	22,40 „
„	III	28,80 „	9,60 „	19,20 „
„	IV	24,00 „	8,00 „	16,00 „
„	V	19,20 „	6,40 „	12,80 „
„	VI	14,40 „	4,80 „	9,60 „
„	VII	9,60 „	3,20 „	6,40 „
„	VIII	7,20 „	2,40 „	4,80 „

Die Beiträge sind für jede Woche, innerhalb welcher der Versicherte der Kasse angehört hat, ihrem vollen Betrage nach zu entrichten. Dabei gilt als Zeitraum Montag bis Sonnabend einschließlich.

§ 27.

Die Beiträge und Eintrittsgelder sind von den Arbeitgebern monatlich postnumerando für 4 resp. 5 Zahlungsperioden (Wochen) für die in einem Monat liegenden resp. begonnenen Wochen zu zahlen. Jedoch soll es den Arbeitgebern freistehen, auch für einen kürzeren Zeitraum Zahlung an die Kasse zu leisten.

§ 31.

Für die Zeit der durch Krankheit herbeigeführten Erwerbsunfähigkeit werden Beiträge nicht gezahlt.

Diejenigen Mitglieder, welche in den drei ersten Wochentagen durch Krankheit erwerbsunfähig werden, haben für diese Woche Beitrag nicht zu zahlen.

§ 48.

Geschäftsordnung in der General-Versammlung.

Die General-Versammlung wird vom Vorstande unter Angabe der Gegenstände der Verhandlungen durch eine wenigstens 8 Tage vorher durch die im § 62 bezeichneten Blätter zu erlassenden Einladung berufen.

Ordentliche General-Versammlungen finden statt:

1. im Dezember jeden Jahres zur Wahl des Ausschusses für die Prüfung der Rechnung des laufenden Jahres und zur Vornahme der erforderlichen Neuwahlen für den Vorstand;

2. im August jeden Jahres zur Beschlußfassung über die Abnahme der Rechnung des Vorjahres.

Außerordentliche General-Versammlungen beruft der Vorstand nach Bedürfniß. Die Berufung der General-Versammlung muß binnen 4 Wochen erfolgen, wenn 10 ihrer Mitglieder schriftlich darauf antragen.

Die Gegenstände der Verhandlungen hat der Vorstand zu bestimmen; er muß unter dieselben alle Beschwerden, welche von den Kassenmitgliedern oder beitragszahlenden Arbeitgebern gegen seine Verwaltung eingebracht werden, sowie alle Anträge, welche von mindestens 10 Mitgliedern der General-Versammlung schriftlich gestellt werden, aufnehmen.

§ 59.

Die Kasse ist durch den Vorstand vierteljährlich regelmäßig und jährlich mindestens einmal unvermutheter Weise zu prüfen. An der Prüfung der Kasse müssen außer dem Vorsitzenden oder, bei Behinderung des Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden noch mindestens zwei Vorstandsmitglieder theilnehmen.

Die Prüfung hat sich jedesmal auch auf die vorschriftsmäßige Belegung des Kassenvermögens und die Verwahrung der Hinterlegungsscheine zu erstrecken.

§ 60.

Das Rechnungsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember. Alsbald nach dem Jahresschlusse und spätestens mit dem 1. Februar sind die Kassenbücher zu schließen.

Die Kassenbücher sind nach Maßgabe der von der höheren Verwaltungsbehörde, oder der vom Magistrat unter Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde über Art und Form der Rechnungsführung erlassenen Vorschriften zu führen und es ist nach derselben Maßgabe die Jahresrechnung aufzustellen.

Die Jahresrechnung ist bis Mitte Juni dem Vorstande einzureichen.

Der Vorstand hat die vorgängig von ihm zu revidirende Rechnung sammt Belägen bis zum 15. Juli dem Rechnungsausschuß und demnächst mit den von letzterem gestellten und nicht erledigten Erinnerungen der General-Versammlung vorzulegen (§ 48 Abs. 2 Nr. 2). Dieselbe beschließt nach Anhörung des Vorstandes und des Rechnungsführers über die nicht erledigten Erinnerungen und nimmt — eintretenden Falls unter Vorbehalt der letzteren — die Rechnung ab.

Nach Abnahme der Jahresrechnung ist ein Rechnungsabschluß, wie solcher der Aufsichtsbehörde einzureichen ist, durch die im § 62 bezeichneten Blätter zu veröffentlichen.

VII. **Bekanntmachungen.**

§ 62.

Alle die Kasse betreffenden Bekanntmachungen, insbesondere die Einladung zu Wahl- und General-Versammlungen, die Bekanntmachungen über Statutenänderungen, über Aenderungen in der Höhe der Beiträge und Leistungen in der Zusammensetzung des Vorstandes, sowie über die Melde- und Zahlstellen und die im § 52 Abs. 1 Ziffer 8 bezeichneten Vorschriften werden bis zu anderweiter Beschlußnahme der General-Versammlung in der „Thorner Zeitung", „Thorner Ostdeutschen Zeitung" und „Thorner Presse" erlassen.

Genehmigt

Marienwerder, den 11. Oktober 1895.

J.-No. 5870. **B.-A.**

wird hiermit veröffentlicht.

Der Vorstand der Allgemeinen Ortskrankenkasse.

Bekanntmachung.

Zu dem am

Montag, den 9. Dezbr. d. Js. Vormittags 10 Uhr

in **Barbarken** stattfindenden **Holzverkaufstermin** werden aus dem diesjährigen Wintereinschlag folgende Holzsortimente zum Verkauf gelangen:

I. Barbarken:

Jagen 38 (am Schwarzbrucher Weg):

123 Stück Kiefern-Bauholz mit 51.65 fm.
100 „ „ -Stangen I—III Cl.
246 rm Kiefern-Kloben
109 „ „ -Spaltknüppel
93 „ „ -Stubben
50 „ „ -Reisig I. Cl.

Jagen 31 (an der Försterei):

21 Stück Kiefern-Bauholz mit 20.12 fm.
8 „ Eichen-Nutzholz mit 3.03 fm.
34 rm Kiefern-Kloben
44 „ „ -Stubben

Totalität: ca. 600 rm Kiefern-Reisig II. Cl. (trockene Stangen-Haufen).

II. Ollek:

Jagen 70 und 74:

120 rm Kiefern-Kloben
17 „ „ -Spaltknüppel
26 „ „ -Reisig I. Cl.

Jagen 79d: 166 rm Kiefern-Reisig II. Cl. (1—2 m lange Rundknüppel).

Thorn, den 4. December 1895.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Die **Herstellung eines 56 m langen Bretterzaunes für die Kläranstalt** an der Fischerstraße soll in öffentlicher Submission **vergeben** werden.

Bedingungen, Zeichnungen und Kostenanschläge liegen zur Einsicht und Unterschrift im Stadtbauamt II aus.

Verschlossene, auf Grund dieser Bedingungen abgegebene Offerten sind ebendaselbst **bis zum Dienstag, den 10. December, Vormittags 11 Uhr** einzureichen.

Thorn, den 30. November 1895.

Der Magistrat.

Druck der Buchdruckerei „Thorner Ostdeutsche Zeitung", Verleger: M. Schirmer in Thorn.